

Verein WilaCare

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «WilaCare» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 8492 Wila.

2. Zweck

¹⁾Der Verein bezweckt die Unterstützung der Gemeinschaftspraxis WilaCare und damit verbunden die Gesundheit der Bevölkerung von Wila und Umgebung.

²⁾Der Verein engagiert sich aktiv in der Gesundheitsförderung und Prävention und kann entsprechende Kurse, Referate und Veranstaltungen anbieten.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Gönnerbeiträge und Spenden.

4. Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

5. Mitgliedschaft

¹⁾Aktiv-Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

²⁾Der Mitgliederbeitrag der Aktiv-Mitglieder und des Vorstandes wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

³⁾Passiv-Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

⁴⁾Sponsoren, Gönner und Spender sind keine Vereins-Mitglieder, können aber solche werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss und mit dem Tod.

7. Austritt und Ausschluss

¹⁾Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gerichtet werden.

²⁾Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren.

9. Generalversammlung

¹⁾Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

²⁾Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³⁾Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

⁴⁾Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren;

- b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e. Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

10. Vorstand

¹⁾Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich:

- Einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten;
- Einer Aktuarin bzw. einem Aktuar;
- Einer Kassierin bzw. einem Kassier;
- Einer von der politischen Gemeinde Wila delegierten Gemeinderätin bzw. einem delegierten Gemeinderat.

²⁾Der Vorstand konstituiert sich bis auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das von der politischen Gemeinde delegierte Mitglied des Gemeinderates selbst.

³⁾Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte.

⁴⁾Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Revisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisor, welcher die Vereinsbuchführung kontrolliert und einen Bericht darüber erstellt.

12. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu Zweien der Vorstandsmitglieder. Die Kassierin bzw. der Kassier führt in Finanzgeschäften Einzelunterschrift.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Diese Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem schriftlichen Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

¹⁾Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

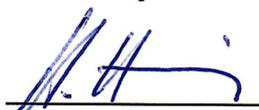
²⁾Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. Mai 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

8492 Wila, 3. Mai 2023

Präsidium
bis Vereinsjahr 2022


Herbert Helbling

Präsidium
ab Vereinsjahr 2023


Marianne Wullschlegler

Aktuar


Michael Hutzli